

DIE BÄUERLICHE PENSIONSVERSICHERUNG

Wien, am 27.01.2014

VORWORT

Geschätzte Funktionärinnen und Funktionäre des Bauernbundes,

auf mehrfachen Wunsch wurde das Papier „Die bäuerliche Altersversicherung“ aus dem Jahr 2003 adaptiert und erweitert. Die vorliegende Unterlage soll einen fachlichen Überblick über das bäuerliche Pensionssystem liefern und behandelt insbesondere die neue Rechtslage seit der Pensionsharmonisierung sowie die Gesetzesänderungen in den letzten Jahren.

Mit freundlichen Grüßen



Abg.z.NR ÖkR Jakob Auer
Präsident

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG.....	4
1.1	Entwicklung des bäuerlichen Pensionssystems.....	4
1.2	Zahlen und Fakten	4
2.	BEITRAGSRECHT	5
2.1	Pflichtversicherte Personen.....	5
2.2	Beitrags-Prozentsätze	6
2.3	Beitragsermittlung	6
2.3.1	Versicherungswert	6
2.3.2	Mindest- und Höchstbeitragsgrundlage	8
2.3.3	Beitragsgrundlagen-Option.....	8
2.3.4	Beitragsrechtliche Auswirkung von Nebentätigkeiten	9
3.	LEISTUNGSRECHT	10
3.1	Pensionsharmonisierung.....	10
3.2	Pensionsrecht für Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1954.....	11
3.2.1	Alterspension	12
3.2.2	Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.....	13
3.2.3	Begünstigung für Langzeitversicherte („Hackler“).....	13
3.2.4	Schwerarbeitshackler für Stichtage ab dem 1.1.2014.....	14
3.2.5	Korridorpension nach dem APG.....	15
3.2.6	Erwerbsunfähigkeitspension.....	15
3.2.7	Schwerarbeitspension	17
3.3	Pensionsrecht für Geburtsjahrgänge ab 1955	17
3.3.1	Alterspension	18
3.3.2	Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.....	18
3.3.3	Begünstigung für Langzeitversicherte („Hackler“).....	19
3.3.4	Schwerarbeitshackler für Stichtage ab dem 1.1.2014.....	20
3.3.5	Korridorpension nach dem APG.....	20
3.3.6	Erwerbsunfähigkeitspension.....	21
3.3.7	Schwerarbeitspension	22
3.4	Ausgleichszulage	22
4.	VERGLEICH MIT ANDEREN LÄNDERN	23
4.1.	Bäuerliche Alterssicherung in Deutschland.....	23
4.2.	Bäuerliche Alterssicherung in Dänemark.....	24
4.3.	Bäuerliche Alterssicherung in Finnland.....	25
4.4.	Weitere Länder.....	25

1. EINLEITUNG

1.1 Entwicklung des bäuerlichen Pensionssystems

Die bäuerliche Pensionsversicherung hat sich später als die soziale Absicherung anderer Berufsgruppen entwickelt. Die Absicherung im Alter war Aufgabe der Hofübernehmer und wurde im Übergabevertrag durch das Ausgedinge geregelt. Ein Meilenstein in der bäuerlichen Alterssicherung ist die **Einführung der Zuschussrentenversicherung** im Jahr **1958**, welche **1971 durch die Pensionsversicherung für Bauern** abgelöst wurde. Seit 1979 gibt es ein einheitliches Bauern-SozialversicherungsG (BSVG), welches die Bestimmungen über die Bauern-Krankenversicherung, Unfall- und Pensionsversicherung vereinigt. Die **Bäuerinnenpension** wurde **1992** eingeführt.

1.2 Zahlen und Fakten¹

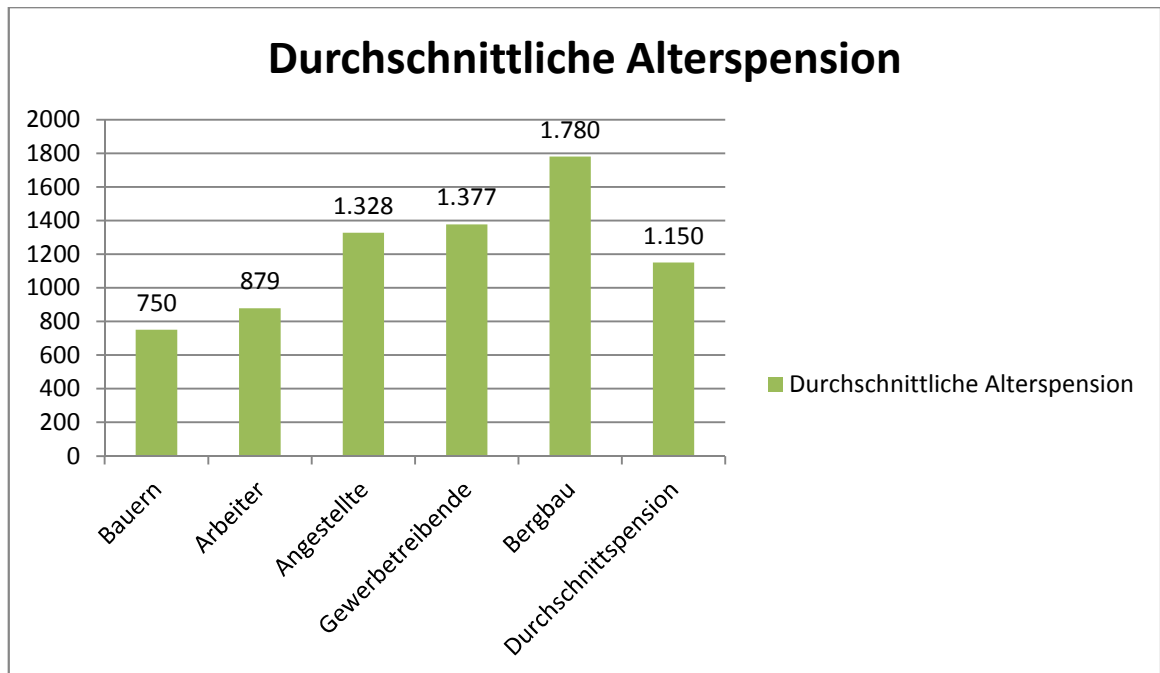
- Im Jahr 2012 wurden **2.124,7 Mio. Euro an Leistungen** in der Pensionsversicherung erbracht.
- Die **Zahl der Versicherten** lag im Jahr 2012 bei **148.666 Personen**.
- **Die durchschnittliche Alterspension machte 750 Euro aus:**
 - Männer: 1.072 Euro
 - Frauen: 566 Euro
 - Im Vergleich mit anderen Berufsgruppen ist das ein niedriger Wert. Ein wesentlicher Grund hierfür sind die geringen Beitragsgrundlagen und bei den Bäuerinnen vor allem eine geringe Anzahl von Beitragsmonaten durch die beitragslose Zeit vor Einführung der Bäuerinnenpension.
 - Daher ist auch die Zahl der Ausgleichszulagenbezieher mit 42.656 (23% der Pensionen) im Vergleich zu anderen Berufsgruppen relativ hoch.
- Der **relativ hohe Bundeszuschuss** ergibt sich u.a. durch den Strukturwandel bedingten Rückgang der Versicherten:
 - Auf 1.000 Pensionsversicherte entfielen 2012 bei der SVB 1.231 Pensionisten, während sich die Pensionsbelastungsquote beim Gewerbe auf 438 Pensionisten pro 1.000 Pensionsversicherte belief.

Die landwirtschaftlichen Einkommen liegen mit ca. 21.550 Euro immer noch um ca. 3.450 Euro unter dem Einkommen eines unselbstständigen Erwerbstätigen (25.000 Euro).² Niedrigere Einkommen resultieren naturgemäß in niedrigere Beiträge. Basis für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge ist grundsätzlich das erzielte Erwerbseinkommen. Bei den Arbeitern und Angestellten ist dies der Bruttolohn, bei den Gewerbetreibenden das steuerlich ausgewiesene Einkommen. In der Landwirtschaft wird das für die Sozialversicherung relevante Einkommen in den meisten Fällen auf Basis des Einheitswertes ermittelt. Ebenso wie die Beitragsleistungen werden auch die Pensionen auf Basis des Aktiveinkommens berechnet. Dies führt dazu, dass sich das niedrigere

¹ Grüner Bericht 2013, S. 125 ff.

² Grüner Bericht 2013, S. 85 ff.

Aktiveinkommen in der Landwirtschaft auch in Form von niedrigeren Pensionen niederschlägt.



Auch die Leistungen bäuerlicher Familien zur Pensionssicherung und Zahlungen in andere Systeme müssen erwähnt werden. Jungübernehmer haben oft jahrelang als unselbständig Erwerbstätige gearbeitet und dadurch gem. ASVG eingezahlt. Gemeinsam mit der Übernahme des Betriebes wird zur bäuerlichen Sozialversicherung übergewechselt und nach dem Ende des Erwerbslebens eine Bauernpension bezogen.

2. BEITRAGSRECHT

2.1 Pflichtversicherte Personen

Entscheidend für die Pflichtversicherung nach dem BSVG ist die Betriebsgröße. Ab einem **Einheitswert von 1.500 Euro** besteht Versicherungspflicht. Mit Beginn bzw. mit Aufgabe der Führung eines Betriebes auf eigene Rechnung und Gefahr beginnt und endet die Pflichtversicherung.

Aufgrund der **Einheitswert-Hauptfeststellung** mit 1.1.2014 wurde es auch notwendig, im BSVG **Übergangsbestimmungen** festzulegen:

„Wahrungsklausel“:

- Personen, die am 31.12.2016 nicht der SVB-Pflichtversicherung unterliegen und nur durch das sozialversicherungsrechtliche Wirksamwerden der Hauptfeststellung der Einheitswerte die **Versicherungsgrenze von 1.500 Euro überschreiten**, bleiben

³ Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, 16.09.2013

weiterhin aus der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen, solange nicht eine flächenmäßige Vergrößerung der am 31.12.2016 bewirtschafteten Betriebsfläche bzw. eine Betriebsübergabe erfolgt.

- Personen, die am 31.12.2016 der SVB-Pflichtversicherung unterliegen und nur durch das sozialversicherungsrechtliche Wirksamwerden der Hauptfeststellung der Einheitswerte die **Versicherungsgrenze von 1.500 Euro unterschreiten**, können bis zum 31.12.2017 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern beantragen, dass ihre Pflichtversicherung aufrecht bleibt, solange nicht eine flächenmäßige Verringerung der am 31.12.2016 bewirtschafteten Betriebsfläche bzw. eine Betriebsübergabe erfolgt.

Pflichtversichert in der Pensionsversicherung sind:

- Betriebsführer
- Kinder, Schwiegerkinder, Enkelkinder, bei hauptberuflicher Beschäftigung am Betrieb
- Ehegatte, bei hauptberuflicher Beschäftigung am Betrieb
- Eltern und Großeltern, bei bereits erfolgter Hofübergabe und weiterhin bestehender hauptberuflicher Beschäftigung am Betrieb

2.2 Beitrags-Prozentsätze

Der vom Versicherten zu zahlende Beitrag zur Pensionsversicherung beträgt:

ab 1.7.2012	16%
ab 1.7.2013	16,5%
ab 1.1.2015	17%

Erhöhung durch das Reformpaket 2012

So wie für alle Berufsgruppen gilt auch hier der einheitliche Beitragssatz in der Pensionsversicherung von **22,8% der Beitragsgrundlage**. Allerdings ist die Aufbringung der Beiträge im Vergleich zu den Systemen der Unselbstständigen und Gewerbetreibenden eine andere.

Von den 22,8% werden obige Beitragssätze durch die Eigenbeitragsleistung der Versicherten erbracht. Außerdem gibt es auch im harmonisierten Pensionsrecht weiter bestehende, ausschließlich die bäuerliche Bevölkerung betreffende Maßnahmen zur Mittelaufbringung, wie z.B.

- Anrechnung des fiktiven Ausgedingtes
- Abgabe land- und forstwirtschaftlicher Betrieb usw.

2.3 Beitragsermittlung

2.3.1 Versicherungswert

Versicherungspflicht besteht erst, wenn der **Einheitswert des Betriebes 1.500 Euro übersteigt**, darunter nur, wenn der überwiegende Lebensunterhalt aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestritten wird.

Aus dem Einheitswert wird der **Versicherungswert** gebildet, welcher ein **Hundertsatz des Einheitswertes** ist und die errechneten monatlichen Einkünfte (Einkommen) aus dem Betrieb darstellt. Der Versicherungswert ist jeweils zum 1.1. jeden Kalenderjahres neu festzustellen. Daher werden die Prozentsätze jährlich mit der sogenannten Aufwertungszahl erhöht.

Der Bildung des Versicherungswertes sind folgende Einheitswerte zugrunde zu legen (sozialversicherungsrechtlicher Einheitswert):

- Bei Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes: der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens
- Bei Führung mehrerer Betriebe: die Summe der Einheitswerte
- Bei Miteigentum eines auf gemeinsame Rechnung geführten Betriebes: der anteilige Einheitswert (Ausnahme: bei gemeinsamer Betriebsführung mit dem Ehepartner erfolgt die Aufteilung des Versicherungswertes und nicht des Einheitswertes im Verhältnis 50:50)
- Bei Verpachtungen: der um den anteilmäßigen Ertragswert der verpachteten Flächen verminderte Einheitswert
- Bei Zupachtungen: der um ein Drittel verringerte anteilmäßige Ertragswert der gepachteten Flächen

Änderungen des Einheitswertes aufgrund von Verpachtungen, Zupachtungen, Erwerb oder Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden mit dem ersten Tag des Kalendermonates wirksam, der der Änderung folgt.

Aus dem so ermittelten sozialversicherungsrechtlichen Einheitswert wird der **Versicherungswert mit bestimmten Prozentsätzen** errechnet. Die Hälfte des Versicherungswertes ist die Beitragsgrundlage je Ehepartner. Für die hauptberuflich beschäftigten Kinder ist als Beitragsgrundlage ein Drittel des Versicherungswertes heranzuziehen.

Die sich durch die **Hauptfeststellung 2014** ergebenden neuen Einheitswerte werden für den Bereich der **Sozialversicherung ab 1.1.2017** wirksam.

Für das Jahr 2014 wurde der Einkommensfaktor bei Einheitswerten bis 5.000 Euro mit 17,80401% fixiert. Für je weitere 100 Euro Einheitswert werden bei Einheitswerten von ...

Einheitswerte in Euro	Prozent
5.100 bis 8.700	19,78225
8.800 bis 10.900	16,07305
11.000 bis 14.500	11,12755
14.600 bis 21.800	9,02567
21.900 bis 29.000	6,67652
29.100 bis 36.300	4,94557
36.400 bis 43.600	3,70919

ab 43.700

2,84370

... als monatliches Einkommen angerechnet.

Bei Betrieben mit mehr als 5.000 Euro Einheitswert wird somit das monatliche Einkommen (die Beitragsgrundlage) mit unterschiedlichen Prozentsätzen für die zwischen den angeführten Grenzen liegenden Einheitswerte ermittelt.

Beispiel: Betrieb 22.500,- Einheitswert

Einheitswert in Euro	Prozentsatz	Versicherungswert in Euro
für 5000	17,80401	890,20050
für 3700 (5100 bis 8.700)	19,78225	731,94325
Für 2.200 (8.800 bis 10.900)	16,07305	353,60710
Für 3.600 (11.000 bis 14.500)	11,12755	400,59180
Für 7.300 (14.600 bis 21.800)	9,02567	658,87391
Für 700 (21.900 bis 22.500)	6,67652	46,73564
	Summe	3.081,95220
	gerundet	3.081,95

Das monatliche Einkommen dieses Betriebes wird mit einer Beitragsgrundlage von 3.081,95 Euro der Beitragsberechnung zugrunde gelegt.

2.3.2 Mindest- und Höchstbeitragsgrundlage

Die Mindestbeitragsgrundlage ist ein im BSVG festgelegter Betrag, welcher jährlich aufgewertet wird. Zumindest von diesem Wert werden dann die Beiträge berechnet.

Bei der Beitragsberechnung auf Basis des Einheitswertes beträgt im Jahr 2014 die **Mindestbeitragsgrundlage 395,31 Euro**. Dies entspricht einem Einheitswert von 2.200 Euro. Ein niedriger Einheitswert führt nicht zu einer niedrigeren Beitragsgrundlage. Bei einer Beitragsgrundlagenoption beträgt die Mindestbeitragsgrundlage 729,47 Euro.

Die **Höchstbeitragsgrundlage** stellt die Obergrenze bei der Berechnung der Beiträge dar. Sie beträgt für das Jahr 2014 **5.285 Euro**. Dies entspricht einem Einheitswert von 84.000 Euro. Ein höherer Einheitswert führt nicht zu einer höheren Beitragsgrundlage.

2.3.3 Beitragsgrundlagen-Option

Für gewisse Betriebe gibt es auch die Möglichkeit, die Beitragsgrundlage nach dem Einkommenssteuerbescheid zu ermitteln. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass diese Betriebe **nicht vollpauschaliert** sind. Der Einkommenssteuerbescheid muss die tatsächlichen Einkünfte ausweisen, d.h. der steuerliche Gewinn wird durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Buchführung ermittelt. Für diese **Beitragsgrundlagen-Option** ist

ein Antrag nötig, welcher bis 30.4. des dem Beitragsjahr folgenden Jahres zu stellen ist. Ein derartiger Antrag gilt auch für die Folgejahre, wobei ein Widerruf erst möglich ist, wenn sich in der Betriebsführung etwas ändert.

2.3.4 Beitragsrechtliche Auswirkung von Nebentätigkeiten

Die beitragsrechtliche Auswirkung von Nebentätigkeiten ist unterschiedlich. Es gibt im Versicherungswert enthaltene Einkünfte aus Nebentätigkeiten und Nebentätigkeiten, die eine gesonderte Beitragspflicht auslösen.

Im Versicherungswert enthalten sind:

- die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion
- Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte, Mostbuschenschank, Almausschank, Privatzimmervermietung in Form von Urlaub am Bauernhof, wenn die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten 3.700 Euro/Jahr nicht übersteigen (ansonsten ergibt sich eine zusätzliche Beitragspflicht; Aufzeichnungspflicht)
 - Nicht die Direktvermarktung allgemein führt zu einer Erhöhung der Beitragsgrundlage, sondern nur das Überschreiten obigen Betrages durch Be- und Verarbeitung

Der gesonderten Beitragspflicht unterliegen:

- Dienstleistungen für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Ausnahme: Verrechnung nur der Maschinenselbstkostensätze und nicht der Arbeitskraft)
- Dienstleistungsnebgewerbe bei Überschreiten von 33.000 Euro/Person/Jahr und wenn es Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind
- Kommunaldienstleistungen
- Vermietung land- und forstwirtschaftlicher Betriebsmittel (Ausnahme: nur Maschinenselbstkosten)
- Tätigkeiten, die der Landwirt neben seinem Betrieb ausübt, die aber in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang zum Betrieb stehen (z.B. Waldhelfer, Milchprobennehmer, Besamungstechniker, Klauenpfleger, Saat- und Sortenberater, Biokontrollor,...)
 - Erträge müssen dem Betrieb zufließen
 - Kein Dienstverhältnis: Überwiegen die Merkmale eines Dienstverhältnisses, besteht Pflichtversicherung nach dem ASVG

Werden Einkünfte aus beitrags erhöhenden Nebentätigkeiten erzielt, besteht Aufzeichnungspflicht. Es ist eine **zusätzliche Beitragsgrundlage** zu bilden: 30% der Jahreseinnahmen (inkl. USt). Die monatliche Beitragsgrundlage bildet 1/12 davon.

3. LEISTUNGSRECHT

3.1 Pensionsharmonisierung

Mit dem **Pensionsharmonisierungsgesetz** wurde das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) erlassen, das **am 1.1.2005 in Kraft trat** und das bisherige Pensionsrecht grundlegend reformiert hat. Neben dem APG gelten subsidiär die geänderten Bestimmungen des ASVG, BSVG etc. weiter. Die **Pensionsharmonisierung** hatte eine **Angleichung der verschiedenen Pensionssysteme** – für Arbeitnehmer, Selbstständige, Bauern und Bundesbeamte – zum Ziel. Dies im Hinblick auf die Solidarität zwischen den Generationen, die in der österreichischen Pensionsversicherung gilt, um auch für die junge Generation die Leistungsfähigkeit des gesetzlichen Systems zu sichern.

Das APG gilt für Personen, deren Versicherungsverlauf nach dem 1.1.2005 beginnt und die nach dem ASVG, BSVG etc. pensionsversichert sind. Auch für Personen, die vor dem 1.1.2005 Versicherungszeiten erworben haben, gilt das APG. Für diesen Personenkreis ist aber bis Ende 2013 eine **Parallelrechnung** vorzunehmen, das heißt der gesamte Versicherungsverlauf wird sowohl nach der bis 31.12.2004 geltenden Rechtslage als auch nach der neuen Rechtslage berechnet. Das bedeutet, dass vorerst zwei Pensionen berechnet werden, eine „Alt-Pension“ und eine „APG-Pension“ nach harmonisiertem Recht. Anschließend werden diese beiden Pensionen im Verhältnis der Versicherungszeiten vor und nach dem 1.1.2005 aufgeteilt.

Zum **1.1.2014 wird eine Kontoerstgutschrift** ermittelt. **Die Pensionsberechnung erfolgt ab 2014 nur mehr aufgrund des Pensionskontos, es gibt keine Parallelrechnung mehr.** Für am 1.1.2005 bereits 50-jährige und ältere Erwerbstätige gilt das APG nicht, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Korridor und Schwerarbeitspension. Sie können aber einzelne für sie günstigere Bestimmungen nach dem APG nützen.

Nach dem APG hat eine versicherte Person Anspruch auf Alterspension nach Vollendung des 65. Lebensjahres (Regelpensionsalter), wenn bis zum Stichtag mindestens 180 Versicherungsmonate nach dem APG vorliegen, von denen mindestens 84 aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden. Wird die Pension **vor dem Regelpensionsalter** in Anspruch genommen, erfolgt eine Verminderung der Pension. Hier gibt es **Sonderbestimmungen abhängig vom Geburtsjahrgang** (z.B. Korridorpension).

Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger hat für Personen im Geltungsbereich des APG ein **Pensionskonto** einzurichten. Dieses Konto wird ab 2005 mit einem Jahreszinssatz von 1,78% aufgewertet und soll **Aufschluss über die erworbene Pensionsanwartschaft** geben. Die Anwartschaft ermittelt sich aus der jährlichen Beitragsgrundlage multipliziert mit dem Jahreszinssatz (1,78%). Die Summe der Teilgutschriften der jeweiligen Kalenderjahre ergibt die Gesamtgutschrift. Mit 45 Versicherungsjahren erhält man damit eine Pension in der Höhe von 80,10% des Lebensdurchschnittseinkommens bei einem Pensionsantritt zum Regelpensionsalter von 65 Jahren.

Es muss somit eine Unterscheidung zwischen dem

- **Pensionsrecht für Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1954** und dem

- **Pensionsrecht für Geburtsjahrgänge ab 1955** getroffen werden.

Zum **Stichtag** wird festgestellt, ob überhaupt eine Pension gebührt, von welchem Versicherungsträger und in welcher Höhe. Fällt der Antragstellungszeitpunkt auf einen Monatsersten ist dies der Stichtag, ansonsten ist der Stichtag der nächste Monatserste.

3.2 Pensionsrecht für Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1954

Für diese Jahrgänge gilt grundsätzlich das „**alte Pensionsrecht**“, wie es vor der Harmonisierung gegolten hat, weiter. Zum Teil sind aber auch diese Personen von der Harmonisierung betroffen. Es kommen zusätzliche Pensionsmöglichkeiten in Betracht, die Regelung für Langzeitversicherte wurde verlängert und nicht zuletzt wurde die Pensionsanpassung verbessert.

Es gibt mehrere Pensionsmöglichkeiten:

- Alterspension
- Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer
- Begünstigung für Langzeitversicherte („Hackler“)
- Schwerarbeitshackler
- Korridor pension
- Erwerbsunfähigkeitspension
- Schwerarbeitspension

Begriffsdefinitionen:

Beitragsmonate: Zeiten, in denen Pensionsbeiträge entrichtet wurden

Ersatzmonate: Zeiten, in denen keine Beiträge gezahlt wurden, die aber für die Wartezeit und Berechnung der Pensionshöhe relevant sind (Zeiten vor Einführung der Pflichtversicherung, Kranken- und Wochengeldbezug, Kindererziehungszeiten (bis 48 Monate/Kind), Präsenz- und Zivildienst)

Versicherungsmonate: Beitragsmonate + Ersatzmonate

Bemessungsgrundlage: wird aus der durchschnittlichen Beitragsgrundlage in einem bestimmten Durchrechnungszeitraum gebildet

Durchrechnungszeitraum: wird schrittweise bis auf 40 Jahre im Jahr 2028 verlängert, ist daher abhängig vom Kalenderjahr in dem der Pensionsstichtag liegt

2013	25 Jahre (300 Monate)
-------------	------------------------------

2014	26 Jahre (312 Monate)
-------------	------------------------------

Steigerungsprozentsatz: Für je 12 Versicherungsmonate gebühren 1,78 Steigerungspunkte von der Bemessungsgrundlage

Pensionshöhe: Bemessungsgrundlage x Steigerungspunkte

Schutzdeckelregelung: bei Pensionen ab 2004: Vergleich Pension alte Rechtslage mit Pensionsreform 2003: prozentuelle Begrenzung von Pensionsverlusten durch Reform: Stufenweiser Anstieg des Schutzdeckels bis 10% im Jahr 2024

2013	7,25%
-------------	--------------

2014	7,50%
-------------	--------------

3.2.1 Alterspension

Anfallsalter

- Frauen: Vollendung 60. Lebensjahr
- Männer: Vollendung 65. Lebensjahr
- Spätere Inanspruchnahme: 4,2% Pensionserhöhung/Jahr
- Aufgabe der pflichtversicherten Tätigkeit nicht erforderlich, Beitragspflicht bleibt jedoch aufrecht
- Zuverdienst ohne Kürzung der Pension möglich, wird aber auf allfällige Ausgleichszulage angerechnet

Wartezeit

- 180 Beitragsmonate (15 Jahre) oder
- 300 Versicherungsmonate (25 Jahre, Ersatzmonate erst ab 1.1.1956) oder
- 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate (15 Jahre innerhalb der letzten 30 Jahre)

3.2.2 Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Anfallsalter

- Vor dem Regelpensionsalter (für Frauen, die vor Oktober 1957 und Männer, die vor Oktober 1952 geboren sind)
- Seit 1.7.2004 schrittweise Anhebung bis zum Regelpensionsalter (**Auslaufen dieser Regelung 2017**): Tatsächliches Antrittsalter hängt von genauem Geburtstermin ab
- Verminderung der Pension um 4,2% für je 12 Monate der früheren Inanspruchnahme vor dem Regelpensionsalter

Wartezeit

- Für alle Varianten gilt die Erfüllung einer Mindestversicherungszeit von
 - 240 Versicherungsmonaten (20 Jahre) innerhalb der letzten 360 Kalendermonate (30 Jahre) oder
 - 240 Beitragsmonate (20 Jahre) der Pflichtversicherung
 - bis 30 Monate Präsenz- und Zivildienst
 - bis 24 Monate Kinderbetreuungsgeldbezug
 - Wochengeldbezugszeiten, sofern sich diese nicht mit Kindererziehungszeiten decken
- Zusätzlich muss eine bestimmte Anzahl von Versicherungs- oder Beitragsmonaten zum Stichtag erworben worden sein. Je nach Jahrgang bestehen verschiedene Regelungen:

Stichtag im Jahr	Versicherungsmonate	Beitragsmonate der Pflichtversicherung
2013	456 (38 Jahre)	426 (35,5 Jahre)
2014	462 (38,5 Jahre)	432 (36 Jahre)
2015	468 (39 Jahre)	438 (36,5 Jahre)
2016	474 (39,5 Jahre)	444 (37 Jahre)
2017	480 (40 Jahre)	450 (37,5 Jahre)

Weitere Voraussetzungen

- Keine pflichtversicherungsbegründende Erwerbstätigkeit bis zum Regelpensionsalter
- Kein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von 386,80 Euro bis zum Regelpensionsalter

3.2.3 Begünstigung für Langzeitversicherte („Hackler“)

VARIANTE 1:

Anfallsalter

- Frauen geboren bis 1958 und Vollendung des 55. Lebensjahres
- Männer geboren bis 1953 und Vollendung des 60. Lebensjahres
- Keine Abschläge bis 2013, danach Abschläge bei früherer Inanspruchnahme je nach Geburtsjahrgang bis max. 15%

Wartezeit

- 480 Beitragsmonate bei Frauen (40 Jahre)
- 540 Beitragsmonate bei Männern (45 Jahre)
- Ersatzmonate werden berücksichtigt für:

- bis zu 60 für Kindererziehung
- bis zu 30 für Präsenz- und Zivildienst
- Krankengeldbezug ab 1.1.1971
- Freiwillige Weiterversicherung/nachgekaufte Ausbildungszeiten
- Ausübungsersatzzeiten (vor Einführung einer Pflichtversicherung nach dem BSVG)

Weitere Voraussetzungen

- Keine pflichtversicherungsbegründende Erwerbstätigkeit bis zum Regelpensionsalter
- Kein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bis zum Regelpensionsalter

VARIANTE 2:

Anfallsalter

- Frauen geboren ab 1959
 - Schrittweise Anhebung des Antrittsalters von 57. auf 62. Lebensjahr (gilt für Jahrgänge ab 2.6.1965)
- Männer geboren ab 1954 und Vollendung des 62. Lebensjahres
- Abschläge bei früherer Inanspruchnahme je nach Geburtsjahrgang bis max. 15%

Wartezeit

- Bei Frauen schrittweise Anhebung von 504 Beitragsmonate auf 540 Beitragsmonate ab dem Jahrgang 1962
- 540 Beitragsmonate bei Männern (45 Jahre)
- Als Beitragsmonate gelten:
 - bis zu 60 für Kindererziehung
 - bis zu 30 für Präsenz- und Zivildienst
 - Wochengeldbezugszeiten, sofern sich diese nicht mit Kindererziehungszeiten decken

Weitere Voraussetzungen

- Keine pflichtversicherungsbegründende Erwerbstätigkeit bis zum Regelpensionsalter
- Kein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bis zum Regelpensionsalter

3.2.4 Schwerarbeitshackler für Stichtage ab dem 1.1.2014

Anfallsalter

- Frauen der Jahrgänge 1959 bis 1963 bei Vollendung des 55. Lebensjahres
- Männer der Jahrgänge 1954 bis 1958 bei Vollendung des 60. Lebensjahres
- Abschläge von 1,8% für je 12 Monate der früheren Inanspruchnahme vor Regelpensionsalter

Wartezeit

- 480 Beitragsmonate bei Frauen (40 Jahre)
- 540 Beitragsmonate bei Männern (45 Jahre)
- Bei beiden innerhalb der letzten 240 Kalendermonate 120 Schwerarbeitsmonate (Land- und Forstwirtschaft zählt als Schwerarbeit)
- Als Beitragsmonate gelten:

- bis zu 60 für Kindererziehung
- bis zu 30 für Präsenz- und Zivildienst
- Krankengeldbezug ab 1.1.1971
- Freiwillige Weiterversicherung/nachgekaupte Ausbildungszeiten
- Ausübungsersatzzeiten (vor Einführung einer Pflichtversicherung nach dem BSVG)

3.2.5 Korridor pension nach dem APG

Die Korridor pension gilt auch für vor dem 1.1.1955 geborene Personen, auf welche das APG sonst nicht anzuwenden ist. Langfristig wird die Korridor pension die vorzeitige Alters pension bei langer Versicherungsdauer ablösen. Diese wird 2017 auslaufen.

Anfallsalter

- Männer geboren ab 1.1.1944 bei Vollendung des 62. Lebensjahres
- Für Frauen erst ab 2028, da seit 1.7.2004 das Pensionsantrittsalter schrittweise bis zum Regelpensionsalter angehoben wird
- Abschläge von 4,2% für je 12 Monate der früheren Inanspruchnahme vor dem Regelpensionsalter + Korridorabschlag von 2,1% für je 12 Monate der früheren Inanspruchnahme

Wartezeit

- Ausmaß der erforderlichen Versicherungsmonate wird ab 2013 stufenweise bis 2017 (480 Monate, 40 Jahre) angehoben

2013	456 Monate (38 Jahre)
2014	462 Monate (38,5 Jahre)

Weitere Voraussetzungen

- Keine pflichtversicherungsbegründende Erwerbstätigkeit bis zum Regelpensionsalter
- Kein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bis zum Regelpensionsalter

3.2.6 Erwerbsunfähigkeits pension

Erwerbsunfähigkeits pension vor Vollendung des Anfallsalters für den Tätigkeitsschutz

Es besteht kein Berufsschutz, der Pensionswerber ist auf alle (un)selbstständigen Tätigkeiten verweisbar, die es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt. Es ist dabei nicht notwendig, dass auch entsprechende Stellen frei oder verfügbar sind. Ein typischer Verweisungsberuf ist z.B. Portier.

Erwerbsunfähigkeitspension nach Vollendung des Anfallsalters für den Tätigkeitsschutz

Anfallsalter

- Das Anfallsalter für den Tätigkeitsschutz wird ab 2013 stufenweise bis 2017 auf das 60. Lebensjahr angehoben:

Pensionsstichtag im Jahr	Erforderliches Alter für Tätigkeitsschutz
2013-2014	vollendetes 58. Lebensjahr
2015-2016	vollendetes 59. Lebensjahr
ab 2017	vollendetes 60. Lebensjahr

Die Anhebung des Tätigkeitsschutzes wurde im Zuge des Reformpaketes 2012 beschlossen und führte zu einer deutlichen Schlechterstellung für die bäuerliche Berufsgruppe. Die Härtefallregelung kann Notfälle auffangen, doch auch hier sind die Zugangskriterien sehr eng gesteckt. Für alle anderen Berufsgruppen, mit Ausnahme der ungelerten Arbeiter, greift der Berufsschutz bereits ab 50 Jahren.

- Dauernde berufsbezogene Erwerbsunfähigkeit: Pensionswerber ist außerstande einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, wie er sie zuletzt zumindest 120 Kalendermonate innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag ausgeübt hat (z.B. Führung eines lw. Betriebes, Berufsschutz)
- Abschläge von 4,2% für je 12 Monate der frühere Inanspruchnahme vor Regelpensionsalter, max. 13,8%

Wartezeit

- 180 Beitragsmonate (15 Jahre) oder
- 300 Versicherungsmonate (25 Jahre), irgendwann vor dem Stichtag (Ersatzmonate erst ab 1956) oder
- Bei Stichtag vor dem 50. Lebensjahr:
 - 60 Versicherungsmonate (5 Jahre) innerhalb der letzten 120 Kalendermonate
- Bei Stichtag nach dem 50. Lebensjahr:
 - Wartezeit erhöht sich nach dem Lebensalter des Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um ein Versicherungsmonat
 - Rahmenzeit, in der die erforderlichen Versicherungsmonate liegen müssen, ist immer doppelt so lang wie die Wartezeit (Höchstausmaß: 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate)
- Versicherungsfall vor Vollendung des 27. Lebensjahres: 6 Versicherungsmonate
- Keine Wartezeit bei Erwerbsunfähigkeit infolge Arbeitsunfall oder Berufskrankheit

Weitere Voraussetzungen

- Dauer der Erwerbsunfähigkeit mindestens 6 Monate
- Voraussetzungen für Alterspension, vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder wegen Schwerarbeit am Stichtag noch nicht erfüllt
- Bei selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit Entfall der Pension
- Bei Erreichen des Regelpensionsalters: Antrag auf normale Alterspension

- Zuverdienst uneingeschränkt möglich (Achtung: Ausgleichszulage)

Erwerbsunfähigkeit vor Berufsschutz: Härtefallregelung

Möglichkeit für Schwerkranke vor Erreichen des Anfallsalters für den Tätigkeitsschutz eine Pension zu erlangen, wenn nicht zu erwarten ist, dass ein Arbeitsplatz in einer der Beeinträchtigung entsprechenden Entfernung vom Wohnort innerhalb eines Jahres erlangt werden kann („Tätigkeiten mit geringem Anforderungsprofil“).

Anfallsalter

- Vollendung des 50. Lebensjahres

Wartezeit

- 360 Versicherungsmonate (30 Jahre), davon mindestens 240 Beitragsmonate (20 Jahre)

3.2.7 Schwerarbeitspension

Die Schwerarbeitspension wurde im Rahmen der Pensionsharmonisierung eingeführt.

Anfallsalter

- Vollendung des 60. Lebensjahres
- Abschlag von 4,2% für je 12 Monate der früheren Inanspruchnahme vor Regelpensionsalter, max. 13,8%

Wartezeit

- 540 Versicherungsmonate (45 Jahre) und davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate (10 Jahre) innerhalb der letzten 240 Kalendermonate (20 Jahre) vor Stichtag

Weitere Voraussetzungen

- Kein Zuverdienst über Geringfügigkeitsgrenze vor Erreichen des Regelpensionsalters

3.3 Pensionsrecht für Geburtsjahrgänge ab 1955

Für Personen, die **ab dem 1.1.1955** geboren sind, gilt das **harmonisierte Pensionsrecht**. Es gibt auch hier mehrere Pensionsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Voraussetzungen. Für die dem neuen Pensionsrecht unterliegenden Personen wurde ein **Pensionskonto** eingerichtet, auf welchem die jährliche Pensionsanwartschaft eingetragen wird.

Im harmonisierten Pensionsrecht fällt die Differenzierung zwischen Beitrags- und Ersatzzeiten weg. Auf dem Pensionskonto wird jeder Versicherungszeit ein Beitrag zugeordnet, es gibt daher **nur mehr Beitragszeiten**. Für die bisherigen Ersatzzeiten entrichten Bund, AMS oder öffentliche Fonds Beiträge.

Kindererziehungszeiten werden seit 2013 mit einer Beitragsgrundlage von 1.614,32 Euro wirksam. Auf das Pensionskonto werden folglich 28,73 pro Monat (= 1,78% von 1.614,32) gutgeschrieben, zusätzlich zu einem allfälligen Arbeitsverdienst.

Es gibt mehrere Pensionsmöglichkeiten:

- Alterspension
- Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer
- Begünstigung für Langzeitversicherte („Hackler“)
- Schwerarbeitshackler
- Korridor pension
- Erwerbsunfähigkeitspension
- Schwerarbeitspension

3.3.1 Alterspension

Anfallsalter

- Frauen: Vollendung 60. Lebensjahr
 - Bei Jahrgängen ab 1964 wird das Anfallsalter schrittweise an jenes der Männer angepasst
- Männer: Vollendung 65. Lebensjahr
- Bei spätere Inanspruchnahme nach dem Regelpensionsalter jeweils 4,2% Pensionserhöhung pro Jahr, max. Erhöhung 12,6%

Wartezeit

- 180 Versicherungsmonate (15 Jahre, auch Kindererziehungszeiten), davon mindestens 84 Versicherungsmonate (7 Jahre) aufgrund einer Erwerbstätigkeit

3.3.2 Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Anfallsalter

- Für Geburtsjahrgänge ab 1955 kommt die vorzeitige Alterspension nur mehr für Frauen in Betracht, die vor Oktober 1957 geboren sind (Auslaufen dieser Regelung bis 2017)
- Abschläge von jeweils 4,2% für je 12 Monate der früheren Inanspruchnahme vor dem Regelpensionsalter

Wartezeit

- 240 Versicherungsmonate (20 Jahre) innerhalb der letzten 360 Kalendermonate (30 Jahre) oder
- 240 Beitragsmonate (20 Jahre) der Pflichtversicherung

- Erfüllung einer Mindestversicherungszeit, wird ab 2013 stufenweise bis 2017 angehoben:

Stichtag im Jahr	Versicherungsmonate	Beitragsmonate der Pflichtversicherung
2013	456 (38 Jahre)	426 (35,5 Jahre)
2014	462 (38,5 Jahre)	432 (36 Jahre)
2015	468 (39 Jahre)	438 (36,5 Jahre)
2016	474 (39,5 Jahre)	444 (37 Jahre)
2017	480 (40 Jahre)	450 (37,5 Jahre)

- Als Beitragsmonate zählen pro Kind bis zu 24 Monate und bis zu 30 Monate für Präsenz- und Zivildienst

Weitere Voraussetzungen

- Keine pflichtversicherungsbegründende Erwerbstätigkeit bis zum Regelpensionsalter
- Kein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bis zum Regelpensionsalter

3.3.3 Begünstigung für Langzeitversicherte („Hackler“)

VARIANTE 1:

Anfallsalter

- Frauen geboren bis 1958 und Vollendung des 55. Lebensjahres
- Keine Abschläge

Wartezeit

- 480 Beitragsmonate (40 Jahre)
- Ersatzmonate werden berücksichtigt für:
 - bis zu 60 für Kindererziehung
 - bis zu 30 für Präsenz- und Zivildienst
 - Krankengeldbezug ab 1.1.1971
 - Freiwillige Weiterversicherung/nachgekaufte Ausbildungszeiten
 - Ausübungsersatzzeiten (vor Einführung einer Pflichtversicherung nach dem BSVG)

VARIANTE 2:

Anfallsalter

- Frauen geboren ab 1959
 - Schrittweise Anhebung des Eintrittsalters von 57. auf 62. Lebensjahr (für Jahrgänge ab dem 2.6.1965)
- Männer geboren ab 1954 und Vollendung des 62. Lebensjahres
- Abschlag für frühere Inanspruchnahme vor Regelpensionsalter jeweils 4,2% für je 12 Monate

Wartezeit

- Bei Frauen schrittweise Anhebung von 504 Beitragsmonaten (42 Jahre) auf 540 Beitragsmonate (45 Jahre) ab dem Jahrgang 1962
- 540 Beitragsmonate bei Männern (45 Jahre)

- Als Beitragsmonate gelten:
 - bis zu 60 für Kindererziehung
 - bis zu 30 für Präsenz- und Zivildienst

Weitere Voraussetzungen bei beiden Varianten

- Keine pflichtversicherungsbegründende Erwerbstätigkeit bis zum Regelpensionsalter
- Kein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bis zum Regelpensionsalter

3.3.4 Schwerarbeitshackler für Stichtage ab dem 1.1.2014

Anfallsalter

- Frauen der Jahrgänge 1959 bis 1963 bei Vollendung des 55. Lebensjahres
- Männer der Jahrgänge 1954 bis 1958 bei Vollendung des 60. Lebensjahres
- Abschläge von 1,8% für je 12 Monate der früheren Inanspruchnahme vor dem Regelpensionsalter

Wartezeit

- 480 Beitragsmonate bei Frauen (40 Jahre)
- 540 Beitragsmonate bei Männern (45 Jahre)
- Bei beiden innerhalb der letzten 240 Kalendermonate (20 Jahre) 120 Schwerarbeitsmonate (10 Jahre) (Land- und Forstwirtschaft zählt als Schwerarbeit)
- Als Beitragsmonate gelten:
 - bis zu 60 für Kindererziehung
 - bis zu 30 für Präsenz- und Zivildienst
 - Krankengeldbezug ab 1.1.1971
 - Freiwillige Weiterversicherung/nachgekaufte Ausbildungszeiten
 - Ausübungsersatzzeiten (vor Einführung einer Pflichtversicherung nach dem BSVG)

3.3.5 Korridor pension nach dem APG

Langfristig wird die Korridor pension die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ablösen. Diese wird 2017 auslaufen.

Anfallsalter

- Männer geboren ab 1.1.1944 bei Vollendung des 62. Lebensjahres
- Für Frauen erst ab 2028, da seit 1.7.2004 das Pensionsantrittsalter schrittweise bis zum Regelpensionsalter angehoben wird
- Abschläge von 5,1% für je 12 Monate der früheren Inanspruchnahme vor Regelpensionsalter, max. 15,3%

Wartezeit

- 480 Versicherungsmonate (40 Jahre)

Weitere Voraussetzungen

- Keine pflichtversicherungsbegründende Erwerbstätigkeit bis zum Regelpensionsalter
- Kein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bis zum Regelpensionsalter

3.3.6 Erwerbsunfähigkeitspension

Erwerbsunfähigkeitspension ohne Berufsschutz

Es besteht kein Berufsschutz, der Pensionswerber ist auf alle (un)selbstständigen Tätigkeiten verweisbar, die es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt. Es ist dabei nicht notwendig, dass auch entsprechende Stellen frei oder verfügbar sind. Ein typischer Verweisungsberuf ist z.B. Portier.

Erwerbsunfähigkeitspension mit Berufsschutz

Anfallsalter

- Das Anfallsalter für den Tätigkeitsschutz wird ab 2013 stufenweise bis 2017 auf das 60. Lebensjahr angehoben.

Pensionsstichtag im Jahr	Erforderliches Alter für Tätigkeitsschutz
2013-2014	vollendetes 58. Lebensjahr
2015-2016	vollendetes 59. Lebensjahr
ab 2017	vollendetes 60. Lebensjahr

- Dauernde berufsbezogene Erwerbsunfähigkeit: Pensionswerber ist außerstande einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, wie er sie zuletzt zumindest 120 Kalendermonate innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag ausgeübt hat (Führung eines lw. Betriebes, Berufsschutz)
- Abschlag für frühere Inanspruchnahme vor Regelpensionsalter jeweils 4,2% für je 12 Monate, max. 13,8% (Begünstigter Abschlag von höchstens 11% bei Personen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben und Stichtag bis 1.12.2015)

Wartezeit

- 180 Beitragsmonate (15 Jahre) oder
- 300 Versicherungsmonate (25 Jahre), irgendwann vor dem Stichtag (Ersatzmonate erst ab 1956) oder
- bei Stichtag vor dem 50. Lebensjahr:
 - 60 Versicherungsmonate (5 Jahre) innerhalb der letzten 120 Kalendermonate
- Stichtag nach dem 50. Lebensjahr:
 - Wartezeit erhöht sich nach dem Lebensalter des Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um ein Versicherungsmonat
 - Rahmenzeit, in der die erforderlichen Versicherungsmonate liegen müssen, ist immer doppelt so lang wie die Wartezeit (Höchstausmaß: 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate)
- Versicherungsfall vor Vollendung des 27. Lebensjahres: 6 Versicherungsmonate
- Keine Wartezeit bei Erwerbsunfähigkeit infolge Arbeitsunfall oder Berufskrankheit

Weitere Voraussetzungen

- Dauer der Erwerbsunfähigkeit mindestens 6 Monate

- Voraussetzungen für Alterspension, vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder wegen Schwerarbeit am Stichtag noch nicht erfüllt
- Bei selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit Entfall der Pension
- Bei Erreichen des Regelpensionsalters: Antrag auf normale Alterspension
 - Zuverdienst uneingeschränkt möglich (Achtung: Ausgleichszulage)

Erwerbsunfähigkeit vor Berufsschutz: Härtefallregelung

Möglichkeit für Schwerkranke vor Erreichen des Anfallsalters für den Tätigkeitsschutz eine Pension zu erlangen, wenn nicht zu erwarten ist, dass ein Arbeitsplatz in einer der Beeinträchtigung entsprechenden Entfernung vom Wohnort innerhalb eines Jahres erlangt werden kann („Tätigkeiten mit geringem Anforderungsprofil“).

Anfallsalter

- Vollendung des 50. Lebensjahres

Wartezeit

- 360 Versicherungsmonate (30 Jahre), davon mindestens 240 Beitragsmonate (20 Jahre)

3.3.7 Schwerarbeitspension

Die Schwerarbeitspension wurde im Rahmen der Pensionsharmonisierung eingeführt.

Anfallsalter

- Vollendung des 60. Lebensjahres
- Abschlag von 1,8% für je 12 Monate der früheren Inanspruchnahme vor Regelpensionsalter, max. 13,8%

Wartezeit

- 540 Versicherungsmonate (45 Jahre) und davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate (10 Jahre) innerhalb der letzten 240 Kalendermonate (20 Jahre) vor Stichtag

Weitere Voraussetzungen

- Keine pflichtversicherungsbegründende Erwerbstätigkeit bis zum Regelpensionsalter
- Kein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bis zum Regelpensionsalter

3.4 Ausgleichszulage

Im Jahr 2012 gab es 42.656 Ausgleichszulagenbezieher (23% der Pensionen).⁴

Die Ausgleichszulage soll für Pensionisten mit sehr niedrigen Pensionen ein Mindesteinkommen sicherstellen und gebührt wenn die Summe aus monatlicher

⁴ Grüner Bericht 2013, S. 125.

Bruttopension und sonstigem monatlichen Nettoeinkommen des Pensionisten nicht den jeweils maßgebenden Richtsatz erreicht. Zu berücksichtigen sind hier allerdings alle Einkünfte des Pensionisten, insbesondere auch solche, die aufgrund erfolgter Übergabe des Betriebes zustehen. Es besteht allerdings die Besonderheit, dass die Einkünfte nicht in der tatsächlichen Höhe angerechnet werden, sondern aufgrund einer pauschalen Einkommensermittlung. Das **pauschale/fiktive Ausgedinge** ist bei der Gewährung der Ausgleichszulage miteinzubeziehen. Die tatsächliche Höhe der Ausgedingeleistungen ist irrelevant. Selbst dann, wenn es im Übergabevertrag keinerlei Ausgedingevereinbarungen gibt. Es dürfen jedoch im Jahr 2013 nur 16%, 2014 nur 15% des anzuwendenden Richtsatzes angerechnet werden. Bis zum Jahr 2017 soll die Anrechnung des fiktiven Ausgedinges weiter gesenkt und schrittweise auf 13% herabgesetzt werden, um eine Angleichung an die tatsächlichen Verhältnisse zu erreichen. Noch vor zehn Jahren wurden 27% angerechnet. **Hier konnte eine wesentliche Verbesserung erreicht werden, was dazu führte, dass die Mindestpensionen anstiegen und bis 2017 noch weiter ansteigen werden.**

Im Jahr 2014 beträgt der Familienrichtsatz für Ehepaare 1.286,03 Euro. Der Einzelrichtsatz beträgt 857,73 Euro.

Mindestpension in der Landwirtschaft im Jahr 2014:

	Alleinstehend	Ehegatten
Ausgleichszulagenrichtsatz	857,73	1.286,03
Abzug fiktives Ausgedinge	15%= 128,66	15%= 192,90
ausbezahlte Pension	729,07 Euro	1.093,13 Euro

Außerdem erfolgt 2014 eine Pensionsanpassung.

Pensionen mit Stichtagen vor dem 1. Jänner 2013 werden per 1. Jänner 2014 einheitlich um 1,6 Prozent erhöht.

4. VERGLEICH MIT ANDEREN LÄNDERN

4.1. Bäuerliche Alterssicherung in Deutschland

Die bäuerliche Alterssicherung in Deutschland ist nur als **Teilversicherung** ausgestaltet. Die Renten haben eine **niedrige Höhe** und bieten **keine Vollabsicherung im Alter**. Das niedrige Rentenniveau muss durch eine **individuelle Altersvorsorge** ergänzt werden, um Altersarmut zu vermeiden. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (AdL).

Mitglieder in der AdL sind Landwirte, deren Ehegatten und mitarbeitende Familienmitglieder, deren Betrieb eine **Mindestgröße** erreicht. Diese wird ab 1.1.2014 bundesweit einheitlich festgelegt. So beträgt die Mindestgröße eines landwirtschaftlichen Betriebes einschließlich

Grünland (ohne Hofe- und Gebäudeflächen sowie Hausgärten) 8 ha. Andere Mindestgrößen gibt es z.B. bei Almen, Forstwirtschaft, Weinbau, Gärtnerischer Anbau usw.

Es gibt die Möglichkeit eine **Befreiung von der Versicherungspflicht** zu beantragen, so z.B. dann, wenn der Bezug von ausreichend hohem außerlandwirtschaftlichem Erwerbseinkommen vorliegt.

In der AdL gibt es einen **Einheitsbeitrag für Landwirte**. Der Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige beträgt die Hälfte. Der Beitrag wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermittelt. So zahlen die Landwirte im Jahr 2013 beispielsweise in den alten Bundesländern (WEST) einen monatlichen Beitrag von **222 Euro** und in den neuen Bundesländern (OST) **189 Euro**.

Der Leistungskatalog entspricht in großen Teilen der gesetzlichen Rentenversicherung. Die **Rentenleistungen sind jedoch wesentlich geringer**. Aufgrund des Einheitsbetrages in der AdL sind für die Rentenhöhe ausschließlich die Beitragsjahre entscheidend.

Beitragsjahre	Monatliche Brutto-Rentenhöhe WEST in Euro	Monatliche Brutto-Rentenhöhe OST in Euro
1	12,98	11,88
5	64,92	59,38
10	129,85	118,75
20	259,70	237,50
30	389,54	356,26
40	519,39	475,01

Bei niedrigem Einkommen (Jahreseinkommen bis 15.500 Euro) haben die Versicherten einen Anspruch auf einen staatlich finanzierten Zuschuss zum Beitrag.

4.2. Bäuerliche Alterssicherung in Dänemark

In Dänemark gibt es **keine eigene Agrarsozialversicherung**, sondern ein einheitliches System für Arbeitnehmer und Selbstständige. In der Regel zahlen Betriebe **zwischen 5.000 und 10.000 Euro pro Jahr** für die Pensionsversicherung ein, erhalten aber nur eine **geringe Grundrente** als Basisabsicherung. Es ist daher üblich auch noch eine zusätzliche private Versicherung abzuschließen.

Zudem erfolgt in Dänemark die Hofübergabe durch Verkauf des Hofes an die Übernehmer zum Verkehrswert. Dies führt zwar einerseits zu hohen finanziellen Belastungen der Junglandwirte bei Wirtschaftsantritt, doch stellt dies auch eine Art Alterssicherung für den Übergeber dar.

4.3. Bäuerliche Alterssicherung in Finnland

In Finnland gibt es eine eigene bäuerliche Pensionsversicherung. Es besteht Versicherungspflicht ab einem **Betrieb von 5 ha** und einem **Jahreseinkommen von ca. 3440 Euro**. Die Beitragshöhe beläuft sich auf ca. **20,8% des Einkommens**. Bei Jahreseinkommen unter 23.000 Euro müssen nur 11% als Beitrag entrichtet werden.

4.4. Weitere Länder

Eigene Agrar-Sozialversicherungen haben nur Österreich, Deutschland, Frankreich, Finnland, Polen und Griechenland. In den restlichen EU-Ländern gibt es keine eigenständige Agrar-Sozialversicherung. Die Landwirte unterliegen dem allgemeinen Pensionsversicherungsregime. Beitragszahlungen werden meist auf Basis des Einkommens ermittelt.

Literatur:

B. Reich/T. Mildner, Sozialversicherungsrecht in: R. Norer (Hrsg.) Handbuch des Agrarrechts, S. 821 ff.
Leitfaden der bäuerlichen Sozialversicherung, SVB 2013
Grüner Bericht 2013